

(4) Rechtsansprüche oder Rechtsverbindlichkeiten Dritter gegenüber dem Haushalt eines Staatsorgans werden durch die Staatshaushaltsplanung weder begründet noch aufgehoben.

(5) Auf Einnahmen des Staatshaushaltes darf nicht verzichtet werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmeregelungen getroffen sind.

§ 16

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

Werden im Laufe eines Planjahres auf Grund eines Beschlusses des Staatsrates oder des Ministerrates Veränderungen in der Aufgabenstellung eines Bezirkes erforderlich, ist gleichzeitig über den Ausgleich des Haushaltes zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und die Kreistage bzw. Räte der Kreise gegenüber den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden. In Städten mit Stadtbezirken ist sinngemäß zu verfahren.

Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit

§ 17

(1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes ist das Prinzip der materiellen Interessiertheit in vielfältigen Formen anzuwenden, um die Erreichung einer hohen Effektivität beim Einsatz staatlicher Mittel zu stimulieren. Es ist insbesondere zu sichern, daß die örtlichen Volksvertretungen und die staatlichen Einrichtungen, die durch gute Arbeit zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger beitragen, die rationell arbeiten und aus selbsterbrachten Leistungen zusätzliche Einnahmen erwirtschaften, einen ökonomischen Vorteil haben.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanzielle Mittel einsetzen, um Werk tätige bzw. Kollektive an der Pflege und Erhaltung des Volkseigentums und an der Erschließung örtlicher Reserven zur Lösung staatlicher Aufgaben und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger materiell zu interessieren.

§ 18

(1) Verfügen örtliche Volksvertretungen am Jahresende über nichtverbrauchte und über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandene Mittel, so sind diese entsprechend den Rechtsvorschriften in den Fonds der Volksvertretung zu übertragen, soweit diese Mittel von den Volles Vertretungen der Bezirke bzw. der Kreise nicht zur Auffüllung des planmäßigen Kassenbestandes in den Haushalten der Kreise bzw. der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden sind. Freie Mittel auf Grund der Minderausgaben infolge Nichtdurchführung von in den Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen festgelegten Aufgaben sind an den zentralen Haushalt abzuführen, soweit im Gesetz über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Fonds der Volksvertretung ist Bestandteil des jeweiligen Haushaltes. Über seine Verwendung entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können die Räte ermächtigen, über Mittel des Fonds der Volksvertretung zu verfügen. Der Fonds der Volksvertre-

tung ist vorrangig zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung materieller und finanzieller Reserven einzusetzen.

§ 19

Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung

Die elektronische Datenverarbeitung als Mittel der wissenschaftlichen Führungstätigkeit ist auf dem Gebiet des Staatshaushaltes in zunehmendem Maße auszunutzen. Die elektronische Datenverarbeitung ist so einzusetzen, daß sie

- durch Modell- und Optimierungsrechnungen zur qualifizierten Entscheidungsvorbereitung beiträgt
- durch eine schnelle Verarbeitung anfallender Daten über die Planung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Staatshaushaltes eine zeitnahe und das Wesentliche erfassende Information der Staatsorgane entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß gewährleistet.

§ 20

Aufnahme von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen

(1) Zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen können die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände Kredite aufnehmen. Die Befugnis zur Aufnahme von Rationalisierungskrediten und die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Kreditmittel kann auf die Leiter der staatlichen Einrichtungen übertragen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist, daß die Tilgung der Kredite und die Zahlung der Zinsen aus dem nachzuweisenden Nutzen der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen erfolgt. Die Tilgung der Kredite und die Zahlung der Zinsen ist in den der Kreditaufnahme folgenden Jahren Bestandteil des jeweiligen Haushaltes.

§ 21

Gliederung, Dokumentation, Rechnungsführung und kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes

(1) Im Rahmen der Bestimmungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik erläßt der Minister der Finanzen die erforderlichen Bestimmungen für die Gliederung und Dokumentation, die Rechnungsführung und den Jahresabschluß des Staatshaushaltes sowie die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik führt die Konten des Staatshaushaltes und übernimmt Aufgaben der Haushaltsdurchführung. Der Minister der Finanzen erläßt dazu die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Der Präsident der Staatsbank kann im Einvernehmen mit den Leitern anderer Kreditinstitute diesen Kreditinstituten Befugnisse der Kontoführung für den Staatshaushalt übertragen. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen dazu spezielle Bestimmungen.